

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>Bekanntmachung</u>	
Abgabenfestsetzung für das Kalenderjahr 2026	3

Bekanntmachung

Abgabenfestsetzung für das Kalenderjahr 2026

Nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr.387) und § 14 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) können Steuern bzw. öffentliche Abgaben durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Diese Regelung gilt für Steuern bzw. Abgaben, bei denen die Berechnungsgrundlagen und der Abgabebetrag sich für einen künftigen Zeitabschnitt gegenüber der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben.

Für die Grundsteuer A sowie die Grundsteuer B werden hiermit für das Jahr 2026 die zu entrichtenden Beträge festgesetzt. Die Betragshöhe für das Jahr 2026 entspricht dem Betrag des Vorjahres.

Nur wenn die Hebesätze der Grundsteuern oder die Tarife der Hundesteuer geändert werden oder sich die Berechnungsgrundlagen ändern, werden Änderungsbescheide versandt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerschuldner*innen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuer- bzw. Abgabenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade, erhoben werden.

Oyten, 09.01.2026

Gemeinde Oyten

Die Bürgermeisterin
gez. Sandra Röse